Amtsblatt
der Stadt Brühl

23. Jahrgang | Ausgabetag: 20.09.2007 | Nummer: 17

	Seite
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung der 8. Änderung des Regionalplanes	94 - 97
Bekanntmachung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.12 „Sportplatz Bonnstraße“	98 - 99
Öffentliche Bekanntmachung Sanierungsgebiet Brühl-City	100 - 103

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Brühl

Sanierungsgebiet Brühl-City

Der Rat der Stadt Brühl hat gemäß § 7 Abs. 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und § 142 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004, (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 mit Wirkung vom 20. 09. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im beigefügten Plan im Maßstab 1:5000 umrandete Gebiet der Innenstadt wird förmlich als ‚Sanierungsgebiet Brühl-City' festgelegt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: von der südlichen und östlichen Grenze des Grundstückes der Agentur für Arbeit (Ecke Römer- und Wilhelm-Kamm-Straße), der nördlichen Grenze der Schlaunstraße, verlängert bis zur Trasse der Linie 18 der HGK, dort inkl. des Bahnhofbereiches Brühl-Mitte, dann entlang der Nordgrenze des ‚Alten Friedhofes', der Westgrenze der Mühlenstraße nach Norden folgend, inkl. der Grundstücke Mühlenstraße 71 bis 87, verlängert bis zur Nordgrenze des Kindergartengrundstückes, dort entlang der Südgrenze der St.-Franziskus-Schule und der nördlichen Grenze der Schützenstraße

Im Osten: von der Kölnstraße, Burgstraße, Bahnhofstraße (an diesen drei Straßen grenzt die vorhandene Sanierungssatzung ‚City-Nord' an), der Schloßstraße, der westl. Grenze des Schlossparks einschl. des Grundstückes Tiergartenstraße 26

Im Süden: von den südlichen Grenzen der Häuser Tiergartenstraße 22 a bis 22 e verlängert nach Westen in die Bonnstraße, der Ostseite Bonnstraße, entlang des Verbindungsweges zwischen Pingsdorfer Straße und Bonnstraße, inkl. der Grundstücke Pingsdorfer Straße 7 bis zur Grenze des Kindergartengrundstückes, der Südseite der Liblarer Straße, der Trasse der Stadtbahn-Linie 18, inkl. der Flächen von Liblarer Straße 2, 4 und Uhlstraße 114 bis 118

Im Westen: der Westseite der Uhlstraße, der Nordseite der Clemens-August-Straße, unter Ausschluss der Grundstücke Clemens-August-Straße 40 bis 54, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Römerstraße 154 – 160, einschl. des Grundstückes der Deutschen Post AG.

§ 2
Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes (§ 152 bis § 156 BauGB) ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird – Vereinfachtes Sanierungsverfahren - .

Darüber hinaus wird auch die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 3
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ist die Sanierungssatzung ortsüblich bekannt zu machen, sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Nach § 142 Abs. 3 BauGB gilt die Satzung längstens für die Dauer von 15 Jahren.

Brühl, 20. 09. 2007

Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ‚Brühl-City' wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Diese Satzung mit Plan kann während der Dienststunden

Montags, Dienstags und Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr
und Donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A 119, A 123, A 125 eingesehen werden.

Brühl, 20. 09. 2007

Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg

Sanierungssatzung "Brühl-City" vom 20.09.2007

Anlage zur
Vorlage Nr.:
200 / 85